

Aufwandsentschädigungsordnung (Stand Januar 2024)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Kammermitglieder, die Aufgaben und Funktionen für die Psychotherapeutenkammer Hessen übernehmen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

- (1) Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen betragen für

Präsidentin/Präsident	EUR 4.730
Vizepräsidentin/Vizepräsident	EUR 4.350
Beisitzerin/Beisitzer	EUR 1.495

- (2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Vor-, Nachbereitungs- und Protokollerstellungszeiten sowie Büro- und Telefonkosten abgegolten. Die Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Ausschusssitzungen, die Erledigung von Aufträgen im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgets sowie Reisekosten und Fahrtzeiten werden zusätzlich erstattet.
- (3) Pauschalen werden nach Ablauf des Monats von der Geschäftsstelle zur Anweisung gebracht. Bei Beginn oder Ende der Vorstandstätigkeit im Laufe eines Monats wird die pauschale Aufwandsentschädigung anteilig gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Delegiertenversammlungen, Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 403 je Sitzungstag gezahlt. Beginnt ein Sitzungstag nach 15:00 Uhr, beträgt die Aufwandsentschädigung EUR 270. Wird die Dauer von 9 Stunden überschritten, beträgt die Entschädigung EUR 540.
- (2) Die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird mit EUR 270 erstattet. Wird die Dauer von 6 Stunden überschritten, beträgt die Entschädigung EUR 403. Dies gilt auch für Sitzungen der KJP-AG und des gemeinsamen Beirates, Sitzungen der Prüfungsausschüsse und der Forensikkommission sowie Sitzungen auf Bundesebene, soweit nicht die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) die Kosten trägt.
- (3) Die Landessprecherinnen beziehungsweise Landessprecher der Personen, die sich in Hessen in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, erhalten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an der Bundeskonferenz der Landessprecherinnen beziehungsweise Landessprecher der Personen, die sich in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden.

- (4) Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Erstellung von Protokollen sind in diesen Pauschalen enthalten und damit nicht gesondert im Rahmen von auftragsgebundenen Tätigkeiten erstattungsfähig. Vorsitzende beziehungsweise Sprecherinnen oder Sprecher der Gremien erhalten zusätzlich eine Pauschale von EUR 53 je Sitzung für deren Vor- und Nachbereitung. Erfolgt die Teilnahme an einer Versammlung, Sitzung oder Konferenz nicht über die geplante Gesamtsitzungsdauer, wird die Fehlzeit mit EUR 13,20 je Viertelstunde abgezogen. Die Anwesenheitszeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind protokollarisch festzuhalten.
- (5) Bei der Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen, Projektgruppensitzungen, Untergruppen gewählter Gremien, Vorbesprechungen der hessischen Bundesdelegierten erfolgt die Entschädigung nach § 4.
- (6) Soweit Kammermitglieder als Moderatorinnen oder Moderatoren an einer Kammerveranstaltung mitwirken, wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 403 für die gesamte Veranstaltung gezahlt. Die gleiche Entschädigung erhalten Kammermitglieder, die als Referentinnen oder Referenten mitwirken. Die Fahrtzeiten und die Zeiten für die Vorbereitung der Moderation bzw. die Erarbeitung des Referates werden nicht gesondert entschädigt.
- (7) Für umfangreiche wissenschaftliche Vorträge werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen, bei denen eine Gleichstellung von Kammermitgliedern mit Dritten erfolgt.

§ 4 Auftragsgebundene Tätigkeit

- (1) Jeder Auftrag, der sich aus den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes ergibt oder durch die Delegiertenversammlung, den Vorstand, die Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Delegiertenversammlung oder die Projektgruppen des Vorstandes erteilt wird, wird mit EUR 12,50 je Viertelstunde entschädigt. Das den Auftrag erteilende Organ hat hierbei die Haushaltsvorgaben und die Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung zu beachten.
- (2) So wie für die Buchführung gilt: „Keine Buchung ohne Beleg.“, gilt für Aufträge: „Keine Entschädigung ohne Beauftragung.“. Die Beauftragung bedarf der Schriftform zum Beispiel im Sitzungsprotokoll. Dies kann nachträglich erfolgen.

§ 5 Reisekostenentschädigung

- (1) Die Kammer entschädigt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages entstehenden Reisekosten. Werden mit der Erledigung eines Auftrages verbundene Reisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenerstattung so bemessen, als wäre nur die mit der Erledigung eines Auftrages verbundene Reise durchgeführt worden. Die Reisekostenerstattung nach Satz 2 darf die sich durch die Erledigung des Auftrages entstehenden Reisekosten nicht überschreiten. Werden mit der Erledigung eines Auftrages verbundene Reisen mit einer privaten Reise von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Auftrags entstehenden Reisekosten erstattet. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag.
- (2) Für jeden mit dem PKW gefahrenen Kilometer werden EUR 0,39 gezahlt. Bei Mitnahme von Kammermitgliedern werden zusätzlich pro mitgenommener Person EUR 0,10 für jeden Kilometer erstattet. Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in der Höhe, wie sie bei einer Anreise vom Dienst- oder Praxisort entstanden wären. Höhere Reisekosten können bei Beauftragung und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden. Parkgebühren werden übernommen.

- (3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten bis zur Höhe eines regulären Fahrpreises einer Zugfahrt der 1. Klasse erstattet. Es soll immer die kostengünstigste Möglichkeit gewählt werden. Zugfahrten sind so früh wie möglich zu buchen. In gleicher Höhe wird eine Fahrtkostenerstattung gewährt, wenn die Fahrt mit einem Fahrrad oder E-Bike durchgeführt wird.
- (4) Über Anträge auf Erstattung der Kosten für eine Bahncard entscheidet der Vorstand. Die Erstattung ist dann ganz oder teilweise in dem Maße möglich, in dem die Bahncard während ihrer Laufzeit zu Gunsten der Kammer fahrpreismindernd eingesetzt wurde.
- (5) Flugkosten werden nicht erstattet.
- (6) Taxikosten werden übernommen, sofern andere Verkehrsmittel nicht zumutbar sind.
- (7) Kosten für notwendige Übernachtungen und Frühstück können bis zu EUR 180 erstattet werden. Eine Übernachtung ist notwendig, wenn zum rechtzeitigen Erreichen des Ziels ein Reiseantritt vor 7 Uhr erforderlich beziehungsweise eine Rückkehr erst nach 22 Uhr möglich ist. Überschreitungen des Kostenrahmens bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (8) Für Reisekostenentschädigungen sind entsprechende Belege der monatlichen Abrechnung außer bei PKW-Benutzung beizufügen. Wenn andere Verkehrsmittel als eine Zugfahrt benutzt werden, empfiehlt sich die Dokumentation des Referenzpreises.

§ 6 Fahrtzeitenentschädigung

Fahrtzeiten werden mit EUR 10,20 je Viertelstunde entschädigt.

§ 7 Entschädigung für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

- (1) Kammermitglieder erhalten eine Entschädigung für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören, in Höhe von EUR 19 pro Stunde, maximal EUR 190 pro Tag. Satz 1 gilt entsprechend für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Angehörigen, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI anerkannt pflegebedürftig sind.
- (2) Die Betreuung ist notwendig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund der Teilnahme an Sitzungen der Kammer sowie Sitzungen auf Bundesebene, soweit nicht die BPTK die Kosten trägt, an der Betreuung verhindert war und deshalb eine Betreuung des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen beauftragt hat.
- (3) Die Entschädigung für die notwendige Betreuung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn vor der Sitzung, die die Betreuung notwendig macht, ein Antrag beim Vorstand gestellt worden ist. Dem Antrag ist eine Selbsterklärung beizufügen, durch die die Notwendigkeit der Betreuung glaubhaft zu machen ist. Es sind die voraussichtliche Sitzungszeit sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung anzugeben.

§ 8 Abgabe von Aufwandsentschädigungsanträgen

Forderungen gegenüber der Kammer sind spätestens zum Ende des auf den Entstehungszeitpunkt folgenden Monats geltend zu machen. Eine nachgewiesene Sitzungsteilnahme wird von der Geschäftsstelle nach rechnerischer und sachlicher Prüfung und Freizeichnung erstattet.

§ 9 Abrechnungsmodus und Tageshöchstsatz

- (1) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gegen Nachweis erstattet, sofern eine solche abzuführen ist.¹
- (2) Die Abrechnung erfolgt in Viertelstunden-Einheiten.
- (3) Bei Abrechnung von Auftragszeiten wird das Vorliegen der entsprechenden schriftlichen Beauftragung geprüft. Die Abrechnung von Sitzungen wird anhand von Protokollen und Fahrtzeiten auf Plausibilität geprüft.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Summe aus Auftrags-, Sitzungs- und Fahrtzeiten darf pro Tag EUR 765 nicht überschreiten.

§ 10 Übernahme von Verpflegungskosten bei Sitzungen

Bei Sitzungen können Kosten für Getränke und Speisen in üblicher Höhe von der Kammer übernommen werden. Die Entscheidung für die Kostenübernahme trifft die zur Bewirtschaftung des Budgets berechnigte Person oder das Organ der Kammer, der das Budget zugewiesen ist. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 11 Teilnahme an Hessischen Psychotherapeutentagen

Delegierte und Mitglieder von Ausschüssen der Kammer sowie weitere Funktionsträger sind von der Teilnahmegebühr freigestellt.

§ 12 Übergangsgeld

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach mindestens einem Jahr Vorstandszugehörigkeit aus dem Amt, so wird ein Übergangsgeld an ihn oder seine Erben ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Übergangsgeld beträgt 3% der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung je vollendetem Monat der Zugehörigkeit zum Vorstand, die Maximalhöhe 180%. Maßgeblich ist die Höhe der Pauschale am Tag des Ausscheidens. Die Auszahlung erfolgt am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats.

§ 13 Anpassung der Aufwandsentschädigungsordnung

Die Aufwandsentschädigungsordnung ist bei veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungsordnung, zuletzt geändert am 14. Oktober 2023 durch den Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen, tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

¹ Nach § 4 Ziff. 26a UStG ist die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für eine Körperschaft ausgeübt wird, von der Umsatzsteuer befreit.